



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1993

urn:nbn:de:hbz:466:1-26072



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Dritte Satzung

zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn

Vom 30. Juni 1993
(GABL. NW. II Nr. 8/93 Seite 215)

Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn

Vom 4. Mai 1993
(GABL. NW. II Nr. 6/93 Seite 125)

14. September 1993

Jahrgang 1993
Nr.: 9

Dritte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 30. Juni 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 22. August 1985 (GABI. NW. S. 599), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 1991 (GABI. NW. II S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „oder hervorragende Verdienste um die Wissenschaft“ ersetzt durch „oder vergleichbare Verdienste in der Förderung der Wissenschaft oder der Literatur“.
2. In § 3 Nr. 6 werden die Worte „zwei Gutachter“ ersetzt durch „zwei bzw. (im Falle des § 4 Abs. 3) drei Gutachter“.
3. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „besteht“ eingefügt „in der Regel“.
4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Buchstabe f“ ersetzt durch „Nr. 6“.
5. In § 4 wird als Absatz 3 angefügt:
(3) „In begründeten Fällen kann zusätzlich ein dritter – auswärtiger – Professor als Gutachter und Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.“
6. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 wird „ein achtsemestriges Studium“ ersetzt durch „ein Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern“.
7. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a, letzter Satz und Buchstabe b, letzter Satz wird „Zusatzprüfungen“ ersetzt durch „Zusatzprüfung“.
8. In § 6 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „ein sechssemestriges Studium“ ersetzt durch „ein Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern“.
9. In § 12 Abs. 2 wird ein Satz 5 angefügt:
„Die Erfüllung der Auflagen muß vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.“
10. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „aus einer Disputation über die Dissertation und einem Prüfungsgespräch über Probleme aus dem Bereich“ ersetzt durch „aus einem Prüfungsgespräch über Probleme aus dem Bereich der Dissertation und“.
11. In § 14 Abs. 4 wird Satz 2 ersetzt durch:
„Sie beginnt in der Regel mit einem kurzen Bericht des Bewerbers über die Dissertation.“
12. In § 18 Abs. 2 wird nach dem Wort „erfolgt“ eingefügt „und ggf. die Erfüllung der Auflagen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 5 bestätigt worden“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 25. 11. 1992 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 10. 3. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 5. 1993.

Paderborn, den 30. Juni 1993

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Hans Albert Richard

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 4. Mai 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 29. Oktober 1991 (GABl. NW. S. 365) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „– Rechnergestützte Konstruktion,“ und die Worte „sowie für das Studium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird – Konstruktionslehre,“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Grundgesetzes“ durch das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ und der Hinweis „(§ 15 Abs. 2)“ durch „(§ 15 Abs. 3)“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Prüfungsabschnitt“ durch „Prüfungsabschnitt“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 21 Abs. 2, 4 und 7 gilt entsprechend.“
5. In § 20 Abs. 5 Buchstabe b, dritter Spiegelstrich wird „Software-Technik“ durch „Softwaretechnik“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wahlpflichtfach-Katalog Informationstechnik II, vierter Spiegelstrich wird „Software-Technik“ durch „Softwaretechnik“ ersetzt.
 - b) In den Wahlpflichtfach-Katalogen Informationstechnik I, Prozeßautomatisierung, Technische Informatik und im Wahlpflichtfach-Katalog des Fachbereichs Elektrotechnik (Teil Informationstechnik) wird das Fach „Rechnernetze in der Fertigungsautomatisierung“ angefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 26. 10. 1992 und 14. 12. 1992 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 2. 3. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1993 – II A 6–8124.11.

Paderborn, den 4. Mai 1993

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Richard